

Departement für Bau und Umwelt
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Mettlen, 31. März 2014

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2013 laden Sie uns ein zum Entwurf des oben erwähnten Gesetzes Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Volkspartei Thurgau (SVP TG) macht von dieser Gelegenheit der Vernehmlassung gerne Gebrauch und äussert sich dazu wie folgt:

1. Grundsätzliches

Die aktuelle Situation bezüglich der Förderung von erneuerbaren Energien und der teilweise rechtlich unklaren Situation betreffend der Nutzung des unter der Erdoberfläche liegenden Untergrundes lassen es als richtig erscheinen, dass diesbezüglich auf kantonaler Stufe klare Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Bezüglich Nutzung der Erdwärme (Geothermie) steht die Wissenschaft am Anfang der Forschung. Es ist deshalb richtig, dass durch ein Gesetz nicht bereits vorsorglich gewisse Einschränkungen oder sogar Verbote bezüglich besondere Nutzung (z.B. Fracking) des Untergrundes angeordnet werden!

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Nutzung des Untergrundes in Zukunft mehr Bedeutung zukommt als dies bisher der Fall war. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass solche Gesuche eher selten und nicht in regelmässigen Abständen gestellt werden. Die SVP zweifelt deshalb an der Annahme, dass deswegen eine Personalaufstockung beim AfU von vorneherein notwendig sei. Vorerst ist einmal abzuwarten und zu beobachten wie häufig die Gesuche gestellt werden.

Bezüglich der exakten Tiefen im Untergrund ergeben sich offenbar unterschiedliche Interpretationen, wenn es um deren Nutzung geht. Es wäre dienlich, wenn zum besseren Verständnis in der Botschaft zum Gesetz mittels einer Skizze dargestellt würde in welcher Tiefe was zulässig ist.

2. Bemerkungen zu den einzelnen §§ im Gesetz

§1 Zweck

Dieser Zweckartikel ist richtig. Die Privatinteressen sind den Interessen der Öffentlichkeit gegenüber gestellt. Alle Tätigkeiten im Untergrund sind mit einem gewissen Risiko verbunden, weshalb der Sicherheit eine grosse Bedeutung zukommt. Allerdings darf diese Formulierung im Zweckartikel nicht dazu führen, dass z.B. das Fracking zum vorneherein verboten ist!

§3 Begriffe

Abs.1 und Abs. 2

Die Formulierung „.... nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet“. ist auslegungsbedürftig. Das Bundeszivilrecht legt keine vertikalen Grenzen fest. Also stellt sich eben doch die Frage, wo der Untergrund bezüglich seiner Nutzung beginnt. Wie verhält es sich konkret z.B. bei der Erstellung von Erdwärmesonden, Werkleitungsstollen, Tunnels, mehrgeschossigen Tiefgaragen, Erdanker, etc.?

§4 Bewilligung

Abs. 1, Ziffer 4

Lässt diese Formulierung darauf schliessen, dass die Erstellung von Erdsonden, Erdregister, Energiepfählen oder Kälte- / Wärmespeicher zur Nutzung der Geothermische bis zu einer Tiefe von 500m und mit einer Leistung von **weniger** als 100 kW. **nicht** bewilligungspflichtig sind?

Abs. 2

Der Begriff „beeinträchtigt“ ist weit dehnbar und zu wenig definiert. Eine Bewilligung kann damit in vielen Fällen auch dort verhindert werden, wo eine sinnvolle Nutzung angezeigt erscheint.

Wir schlagen folgenden Gesetzestext vor:

„Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller eine umweltverträgliche und ordnungsgemässe Ausführung nachweist und gewährleistet und alle Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.“

Abs. 3

Wenn Nutzungsansprüche Dritter (z.B. Nachbarn oder andere Interessierte) geltend gemacht werden können erlischt nach dieser Formulierung der Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

Damit sind Nutzungen des Untergrundes im Gesamtinteresse der Öffentlichkeit wohl kaum mehr möglich.

Der Begriff „Nutzungsansprüche Dritter“ ist deshalb im Text zu streichen!

§7 Erteilung der Konzession

Abs. 1

Die Bemerkung im erläuternden Text zur Versicherungsdeckung nach §19 ist falsch. Die Versicherung ist in §17 UNG geregelt!

§10 Bewilligungen und Konzessionen

Abs. 5

Der Kanton ist die federführende Behörde und erteilt Bewilligungen und Konzessionen.

Gemäss Abs. 5 werden die betroffenen Gemeinden zur Stellungnahme eingeladen. Diese Formulierung scheint uns etwas schwach. Bei grösseren Nutzungsvorhaben des Untergrundes sind die Gemeinden mitunter in vielfältiger Weise stark betroffen (Zufahrten, Ver- und Entsorgung, Wasser- und Energielieferung, Verkehr, Immissionen, etc.). Da genügt es in unserem föderalistischen System nicht, wenn Gemeinden lediglich eine Stellungnahme abgeben können.

Gemeinden sind in den Bewilligungsprozess stark einzubinden.

Wir schlagen vor Abs. 5 wie folgt neu zu formulieren:

„Die betroffenen Gemeinden und die kantonalen Fachstellen sind in den Bewilligungsprozess miteinzubeziehen.“

§11 Einspracheverfahren

Abs. 3

Der Begriff „wesentliche Änderungen“ ist wenig präzise. Er wird jedoch bereits in anderen kantonalen Gesetzen verwendet!

Es kann durchaus sein, dass ein Projekt aufgrund von Einsprachen geändert werden muss. Damit bei dieser erneuten Auflage nicht nochmals gegen das Gesamtprojekt Einsprache erhoben werden kann, schlagen wir folgende Formulierung vor:

„Erfährt ein Projekt nach der öffentlichen Auflage wesentliche Änderungen, so **sind diese Änderungen** erneut öffentlich aufzulegen.“

§15 Enteignungsrecht

Abs. 1

Die Erteilung des Enteignungsrechtes an einen Bewerber erachten wir als fraglich. Damit erhält ein Bewerber ein sehr starkes Druckmittel gegenüber einem oder mehreren Grundeigentümern. Allerdings kann ohne dieses Druckmittel unter Umständen ein Vorhaben nicht realisiert werden. In jedem Fall ist die Gewichtung des öffentlichen Interesses gegenüber den privaten Interessen klar aufzuzeigen!

5. Haftung und Versicherung

Dieser Titel ist mit „Schäden“ zu ergänzen und soll wie folgt heissen:

„Schäden, Haftung und Versicherung“

Es ist unbestritten, dass Eingriffe in den Untergrund je nach geologischen Verhältnissen und den technischen Verfahren zu Schäden an der Erdoberfläche und den Bauten und Infrastrukturen, aber auch im Untergrund (z.B. Grundwasserfassungen, Kavernen, Tunnels, Werkleitungen, etc.) führen können. Für solche Schäden hat der Eigentümer Anspruch auf Beseitigung der Schäden oder auf vollumfängliche Entschädigung.

Dabei muss die Beweisführung so festgelegt werden, dass nicht der Grundeigentümer den Schadennachweis – welche durch Eingriffe in den Untergrund entstanden sind – erbringen muss, sondern der Bewilligungsnehmer oder Konzessionär nachweisen soll, dass er für einen solchen Schaden nicht Verursacher ist.

Antrag: Es sei ein neuer exakt formulierter Gesetzestext unter der Marginalie „Schäden“ so einzufügen, dass die Beweislage einer Nichthaftung beim Betreiber liegt!

§16 Haftung

Die Haftung trägt ausschliesslich der Begünstigte. Nicht nur der Kanton, auch die Gemeinden oder andere Institutionen sind nicht haftbar.

Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

„Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, haften diese für Schäden die durch Bewilligungsinhaber oder Konzessionäre beziehungsweise deren Hilfspersonen bei der Ausübung der Bewilligung oder Konzession verursacht haben.“

§17 Versicherung

Der Nachweis einer ausreichenden Versicherung ist unbedingt erforderlich. Bei der Beurteilung „ausreichend“ sind strenge Massstäbe anzuwenden damit auch bei grösseren Schadenereignissen eine umfassende Versicherungsdeckung garantiert ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bewilligungsnehmer oder Konzessionäre u.U. eine selbständige Firma mit geringem Aktienkapital einer grösseren Holding sein kann. Der Versicherungsschutz muss deshalb in jedem Fall so ausgerichtet sein, dass bei einer Auflösung der Tochterfirma (z.B. durch Konkurs) die Holding haftet. In jedem Fall ist die subsidiäre Haftung durch Gemeinden oder Kanton auszuschliessen.

§22 Dokumentation

Abs. 1

Deutet diese Formulierung darauf hin, dass Bohrungen z.B. für Erdsonden welche weniger als 200m tief sind keiner Bewilligung bedürfen?

Wie verhält es sich, wenn Bohrungen nicht vertikal (z.B. bei Hangflanken) sondern horizontal geführt werden?

Aus Sicherheitsgründen scheint uns wichtig, dass sämtliche Bohrungen (Erdwärmesonden, Gas- / Geothermiesonden) auf privatem oder öffentlichem Eigentum ähnlich eines Leitungskatasters registriert und dokumentiert werden.

3. Schlussbemerkungen

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Bemerkungen und Anregungen ins neue Gesetz aufnehmen.

Im Übrigen danken wir Ihnen für die neue Darstellung im erläuternden Bericht. Indem Sie den Gesetzestext unmittelbar vor den Erläuterungen aufführen erleichtern Sie das „Handling“ der Unterlagen. Die Übersicht ist besser gewahrt!

Freundliche Grüsse

Ruedi Zbinden
Präsident SVP Thurgau